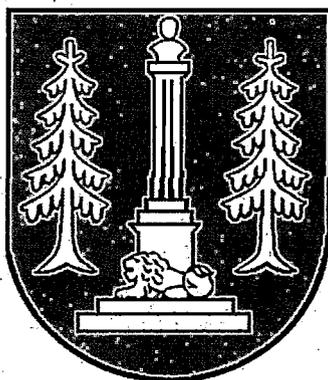


Förderprogramm zur Anschaffung von Lastenfahrrädern und Pedelecs

in der Gemeinde Ottobrunn
(gültig ab 1.1.2019 bis 31.12.2024)



Förderprogramm zur Energieeinsparung in der Gemeinde Ottobrunn Gem. Gemeinderatsbeschluss vom 27.02.2019 sowie per Verlängerungsbeschluss vom 29.03.2023

1. Förderziele

Senkung der lokalen CO₂-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern
Verringerung der Emissionen von Schadgasen (v.a. NO_x) und Feinstäuben im Ortsgebiet als Beitrag zur Luftreinhaltung
Lärminderung zum Wohle der Ottobrunner Bürgerinnen und Bürger

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung soll möglich sein für Pedelecs in Kombination mit einem Fahrradanhänger zur Beförderung von Lasten (nicht ausschließlich zur Beförderung von Kindern), Lastenfahrräder (ohne E-Antrieb) und Lastenpedelecs. Nicht gefördert werden SPedelecs, E-Bikes und Segways.

3. Definitionen:

a) Pedelec

Erfolgt die Pedalunterstützung bis 25 Kilometer pro Stunde, gelten Pedelecs als Fahrrad und sind nicht zulassungspflichtig. Pedelecs sind Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb ausgestattet sind. Pedelecs bieten im Gegensatz zu den sog. E-Bikes nur dann Motorunterstützung, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Wesentliche Merkmale der Pedelecs sind:

- Maximale Motorleistung 250 W
- Tretunterstützung bis 25 km/h (Anfahrhilfe bis 6 km/h erlaubt)

b) Lastenfahrrad/ -pedelec:

Neben den Spezifikationen eines Pedelecs muss das Lastenfahrrad (ohne E-Antrieb) bzw. das Lastenpedelec für eine Zuladung von mindestens 40 kg (ohne FahrerIn / Fahrer) zugelassen sein und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- ein verlängerter Radstand oder
- Transportmöglichkeiten, die fest und unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.

Lastenpedelecs und Pedelecs gelten nach §1 Abs. 3 StVG nicht als Kraftfahrzeuge und sind damit zulassungs- und versicherungsfrei.

c) S-Pedelec bzw. E-Bike

Ein S-Pedelec bzw. ein E-Bike ist ein Fahrzeug mit Elektrounterstützung, das nach dem Straßenverkehrsgesetz versicherungs- oder zulassungspflichtig ist. In Erscheinung, Fahrverhalten und Größe ähneln diese Fahrzeuge den Fahrrädern.

d) Segway

Ein Segway Personal Transporter (Segway PT, früher HT für Human Transporter) ist ein elektrisch angetriebenes Einpersonen-Transportmittel mit nur zwei auf derselben Achse liegenden Rädern, zwischen denen die beförderte Person steht und das sich durch eine elektronische Antriebsregelung selbst in Balance hält.

4. Förderfähige Nutzung

Förderfähig ist die private Nutzung im Rahmen einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit. Die/der Antragstellerin/Antragsteller (volljährige natürliche Person) muss den Hauptwohnsitz in Ottobrunn nachweisen. Die Haltedauer muss mindestens 36 Monate betragen. Der Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrags. Für Leasingfahrzeuge beginnt die Haltedauer mit dem Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages.

5. Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 25% der Anschaffungskosten bzw. der Leasingkosten über 36 Monate (ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von 500,00 € für Pedelecs (inklusive zeitgleich angeschafften neuen Fahrradanhänger) und für Lastenpedelecs.

6. Maximale Förderanzahl

Pro Ottobrunner Haushalt kann maximal ein Fahrzeug gefördert werden.

7. Antragstellung und Bearbeitung

Die Antragstellung auf Förderung muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Kauf oder dem Abschluss des Leasingvertrages (Datum der Rechnung oder des Leasingvertrages) erfolgen.
Die/der Antragstellerin/Antragsteller hat folgende Nachweise vorzulegen:

- Ausgefülltes Antragsformular der Gemeinde Ottobrunn (erhältlich in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung)
- Kopie des Personalausweises (Nachweis Hauptwohnsitz)
- Erklärung zur Haltedauer
- Nachweis über die Fahrzeugidentifikationsnummer
- Foto des Fahrzeugs
- Rechnung oder Leasingvertrag
- Nachweis über die Bezahlung des Kaufpreises / der ersten Leasingrate.

8. Auszahlung der Förderung

Die Fördersumme wird innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags ausgezahlt.

9. Doppel- oder Mehrfachförderung

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Ottobrunn. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

10. Inkrafttreten

Die Bestimmungen treten zum 01.01.2019 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2024.



Thomas Loderer
Erster Bürgermeister

Weitere Informationen bekommen Sie in der Kämmerei der Gemeinde Ottobrunn unter kaemmerei@ottobrunn.de

